

Mit der Novelle Verordnung (EG) Nr. 1804/99 wurde in der EU-Bio-Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 idgF ein umfassendes Verbot des Einsatzes von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) und /oder auf deren Grundlage hergestellten Erzeugnissen (GVO-Derivaten) im ökologischen/biologischen Landbau festgelegt. Hinsichtlich des „Gentechnikverbotes“ sind nachstehend auszugsweise angeführte Bestimmungen und Definitionen der gegenständlichen Verordnung zu beachten:

Begriffsbestimmungen:

Artikel 4

12. **'genetisch veränderter Organismus (GVO)'**: jeder Organismus gemäß der Begriffsbestimmung von Artikel 2 der Richtlinie 90/220/EWG des Rates vom 23. April 1990 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt: Organismus: jede biologische Einheit, die fähig ist, sich zu vermehren oder genetisches Material zu übertragen.

Genetisch veränderter Organismus (GVO): ein Organismus, dessen genetisches Material so verändert worden ist, wie es auf natürliche Weise durch Kreuzen und/oder natürliche Rekombination nicht möglich ist.

13. **'GVO-Derivat'**: jeder Stoff, der aus oder durch GVO erzeugt wird, jedoch keine GVO enthält;

14. **'Verwendung von GVO und GVO-Derivaten'**: die Verwendung derselben als Lebensmittel, Lebensmittelzutaten (einschließlich Zusatzstoffe und Aromen), Verarbeitungshilfsstoffe (einschließlich Extraktionslösemittel), Futtermittel, Mischfuttermittel, Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, Futtermittel-Zusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe für Futtermittel, bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung gemäß der Richtlinie 82/471/EWG, Pflanzenschutzmittel, Tierarzneimittel, Düngemittel, Bodenverbesserer, Saatgut, vegetatives Vermehrungsgut und Tiere;

Biologische Lebensmittel:

Artikel 5 Absatz 3

„In der Kennzeichnung und Werbung für ein zum menschlichen Verzehr bestimmtes pflanzliches oder tierisches Agrarerzeugnis ... darf nur dann auf den biologischen Landbau Bezug genommen werden, wenn [...] h) das Erzeugnis ohne Verwendung von genetisch veränderten Organismen und/oder von auf deren Grundlage hergestellten Erzeugnissen hergestellt worden ist.“

Artikel 5 Absatz 5:

„[...] pflanzliche Erzeugnisse können mit Hinweisen auf die Umstellung auf den biologischen Landbau versehen sein, sofern [...] f) das Erzeugnis ohne Verwendung von genetisch veränderten Organismen und/oder von auf deren Grundlage hergestellten Erzeugnissen hergestellt worden ist.“

Artikel 5 Absatz 5a:

„In der Kennzeichnung für ein zum menschlichen Verzehr bestimmtes pflanzliches oder tierisches Agrarerzeugnis, das min. 70% landwirtschaftliche Zutaten aus biologischer Landwirtschaft enthält, darf nur dann mit der in Buchstabe c) beschriebenen Formel im Zutatenverzeichnis Bezug genommen werden, wenn [...] i) das Erzeugnis ohne Verwendung von genetisch veränderten Organismen und/oder von auf deren Grundlage hergestellten Erzeugnissen hergestellt worden ist.“

Biologische landwirtschaftliche Produktion:

Artikel 6 Absatz 1:

"(1) Biologische Landwirtschaft schließt ein, dass bei der Erzeugung nicht verarbeiteter pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse und Tiere [...] d) genetisch veränderte Organismen und/oder deren Derivate nicht verwendet werden dürfen; hiervon ausgenommen sind Tierarzneimittel."

Saatgut:

Artikel 6 Absatz 2:

"(2) Biologische Landwirtschaft schließt ein, dass bei Saatgut die Mutterpflanze und bei vegetativem Vermehrungsmaterial die Elternpflanze(n) a) [...] ohne Verwendung von genetisch veränderten Organismen und/oder auf deren Grundlage hergestellten Erzeugnissen, [...] erzeugt wurden."

Futtermittel:

Anhang I B 4.18.

"Futtermittel, Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, Mischfuttermittel, Futtermittelzusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe für die Futtermittelherstellung und bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung dürfen nicht unter Verwendung von GVO oder von GVO-Derivaten hergestellt worden sein."